

ZINGSTER STRANDBOTE

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

24. Jahrgang

Ausgabe 01 / 2015



Gute Vorsätze für das Neue Jahr...?

**Kita-Satzung mit
Gebührensatzung
Schul- u. Kitaspesung**
Beilage

**Wie wollen wir
im Alter leben?**

Seite 4

**Tag der offenen Tür
am Gymnasium**

Seite 4/5

**Gute Vorsätze
für 2015**

Seite 8

**wichtige Urteile
rund ums Parken**

Seite 9

**Uns' Vagelhus
informiert**

Seite 9

**Das Regenmoor
„Osterwald“**

Seite 10

**Veranstaltungen
im Januar**

Seite 12

**Mudder Möllersch'
Inselhafen**

Seite 18



Wie wär`s mal mit Qigong?

Wer unseren Strandboten aufmerksam liest, hat mit Sicherheit auch schon eine Werbung von Frau Dr. Stein gesehen. In ihrer Anzeige lädt sie ein, sich mit Qigong wieder ins seelische und körperliche Gleichgewicht zu bringen. Für uns als Redaktion ergab sich nun die Frage: Was ist eigentlich Qigong? Wo kommt es her? Ist es gar Scharlatanerie? Aus diesem Grund haben wir Frau Dr. Stein nun einmal

besucht um auch Sie, liebe Leserinnen und Leser, darüber zu informieren. Vielleicht entdeckt der eine oder andere im Nachgang des gelesenen Artikels sein Interesse an dieser Form der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM).

Qigong ist ein chinesisches Bewegungs- Konzentrations- und Meditations-system. Die Übungen sind teilweise über 1000 Jahre alt, doch erst in den vergangenen 50 Jahren hat es





sich im westlichen Kulturkreis etabliert. Was verbirgt sich nun dahinter? Kann es unseren Alltag bereichern? Qigong ist ein grundlegendes Übesystem, welches in der Kampfkunst, der Meditation und in der Heilkunde Anwendung findet. Als Teil der TCM wird Qigong sowohl präventiv als auch kurativ eingesetzt. Es ist eine der fünf Grundsäulen, auf denen die Traditionelle Chinesische Medizin aufbaut. Die anderen vier Säulen sind die Arzneimitteltherapie/ Kräuterheilkunde, die Akupunktur/

Akupressur, Massagetechniken/ u.a. Tuina und Schröpfen und individuelle Ernährungsprogramme/ Diätetik. Qigong ist im Gegensatz zu den anderen genannten Säulen, eine eher breit angelegte Übe- und Therapiemethode. Die Übungen sind sehr vielfältig und ebenso weit gefächert ist ihr Wirkspektrum. Qigong ermöglicht dadurch aber auch eine umfassende Wahrnehmung aller menschlichen Bereiche, die da wären Körper, Geist und Seele. Der Begriff „Qigong“ ist im Gegensatz zu den Übungen, die er bezeichnet, noch recht neu. Es gibt ihn erst seit den 1950iger Jahren. Es werden darunter alle Übungen zusammengefasst bei denen es darum geht, die Lebensenergie „Qi“ im eigenen Körper wahrzunehmen, zu pflegen und zu lenken. Der Name Qigong ist also der Oberbegriff für eine Vielzahl von Übungsabfolgen. Der Wortteil „Qi“ ist eine zentrale

Kategorie im asiatischen Denken. In der westlichen Welt, also auch in Deutschland, wird er gängiger Weise mit „Lebensenergie“ übersetzt. Damit ist die hinter allen Formen stehende Wirkkraft gemeint. Auf uns bezogen geht es hier um jene Energie, die wir schon seit Beginn unserer Existenz – sozusagen als Erbe - in uns tragen. „Qi“ (Tschi gesprochen) nimmt der Mensch über Nahrung, Atmung und über Bewegung auf. Da alles auf der Welt in Zyklen abläuft, schwingt auch die Lebensenergie in einem Zyklus. Das bedeutet: Die Lebensenergie wird nicht nur aufgenommen, sondern auch abgegeben z.B. durch Ausatmen oder durch Interaktion mit anderen Menschen. „Gong“ kann mit Arbeit, Pflege, Übung oder beständiges Üben übersetzt werden. Die Zusammensetzung von „Qi“ und „Gong“ bedeutet demnach: die stetige Arbeit mit der Lebensenergie bzw. die Pflege derselben. Die Lebensenergie kann also nicht nur von außen, sondern auch von innen durch den Menschen selbst gestärkt werden. Mit Hilfe der Qigong-Techniken soll das Qi in ausreichender Menge und guter Qualität erhalten, gestärkt und immer wieder neu ausgeglichen werden. Die Wirkdosis der Übungen kann jeder für seine individuellen Bedürfnisse selbst wählen. Bei der Ausführung der Übungen sind fünf Dinge besonders hilfreich: den

ZINGSTER STRANDBOTE

IMPRESSUM

Herausgeber	Bürgermeister, Tel.	(03 82 32) 81 00
Erscheinungsweise	monatlich	
Redaktion	Hanshäger Straße 1,	18374 Zingst
Ansprechpartner	Frau Meyer Tel.	(03 82 32) 8 10-30
Design & Layout	Holger LARSEN	
	Telefon	(03 81) 650 11 77
	Telefax	(03 81) 650 11 78
Anzeigen an:	druckdaten@zingster-strandbote.de	
E-Mail	redaktion@zingster-strandbote.de	
	oder: poststelle@zingst.de	
Vertrieb	Zingster Geschäfte, Kurhaus und Gemeindeverwaltung	
Abo/Anzeigen	Ansprechpartner: Frau Meyer	
	Telefon	(03 82 32) 8 10-30
	Telefax	(03 82 32) 8 10-31

Anmerkung der Redaktion: Der Redaktionsrat nimmt Artikel, Meinungsäußerungen und Leserbriefe von Bürgern entgegen. Er ist kein Zensurorgan und hat Meinungen von Bürgern nicht zu bewerten. Leserbriefe und namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und stimmen nicht in jedem Fall mit den Ansichten der Redaktion überein. Anonym eingesandte Beiträge werden nicht veröffentlicht.

01/15 erschienen am 09. 01.15
 Nächste Ausgabe am 06. 02.15
 Redaktionsschluss am 27. 01.15

Mehrfach ausgezeichnet mit dem 1. Preis „Nationalparkfreundliche Hotels Vorpommersche Boddenlandschaft“

MARKS
 Hotel & Restaurant

Wer nicht genießt...wird ungenießbar!

HOTEL - RESTAURANT - MARKS
 Weidenstrasse 17
 18374 Ostseeheilbad Zingst

Tel.: 038232 16140
 Fax: 038232 16144
 www.hotel-marks.de

Feierlichkeiten, Hochzeiten, Tagungen, Grillfeste, Wellness

ANZEIGE

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohngebiet Hanshäger Straße/ Hägerende“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Garagen der Gemeinde sowie der Feuer- und Wasserwehr
- Im Osten: durch die Hanshäger Straße
- Im Süden: durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnbebauung Hägerende“ und dem Edeka-Markt
- Im Westen: durch die Straße „Hägerende“

Gemarkung Zingst; Flur 5; Flurstücke 41/2; 60/61; 60/74 (teilw.); 60/78 (teilw.); 60/163 (teilw.)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2014 den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 „Wohngebiet Hanshäger Straße/ Hägerende“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 „Wohngebiet Hanshäger Straße/ Hägerende“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht tritt mit Ablauf des 09.01.2015 in Kraft.

Jedermann kann den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 „Wohngebiet Hanshäger Straße/ Hägerende“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht und die Begründung dazu nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst, Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt) während der Dienststunden:
 Di. von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Do. von 9:00 bis 12:00 Uhr
 Fr. von 9:00 bis 12:00 Uhr
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 „Wohngebiet Hanshäger Straße/ Hägerende“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zingst, den 17.12.2014

A. Kuhn
Bürgermeister




ANZEIGE



Mietwagen-Service-Suckow
Bahnhofstr. 9, 18374 Zingst
Tel./Fax: 038232 80252

Mietwagen mit Fahrer

Personenbeförderung, Bestellfahrten
Krankenfahrten sitzend - alle Kassen-
E-Mail: MietMeinAuto@gmx.de

